

# **Satzung der Gemeinde Striegistal zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Striegistal vom 6. November 2024**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und der § 22 und § 69 Abs. 2 bis 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 05. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
  - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
  - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Striegistal im Sinne der §§ 6, 22, 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie Tätigkeiten der freiwilligen Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Striegistal in den jeweils geltenden Fassungen. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

## **§ 3 Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Striegistal wird gemäß § 69 Abs. 2 und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

## **§ 4 Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte bemisst sich nach § 69 Abs. 4 Satz 1 und 2 i.V.m. § 69 Abs. 5 SächsBRKG und wird als Stundensatz im Kostenverzeichnis zu dieser Satzung festgesetzt.
- (2) Die Kostensätze der Fahrzeuge bemessen sich nach § 69 Abs. 4 Satz 1 und 2 i.V.m. § 69 Abs. 7 SächsBRKG und werden entsprechend der Rechtsverordnung des

Staatsministeriums des Innern i.S.d. § 69 Abs. 8 SächsBRKG festgesetzt. Die Kostensätze sind im Kostenverzeichnis informativ wiedergegeben. Das Kostenverzeichnis enthält eine Zuordnung der Feuerwehrfahrzeuge hinsichtlich ihres taktischen Einsatzwertes gem. § 20 Abs. 1 und 2 Sächsische Feuerwehrverordnung.

- (3) Für die bei der Inanspruchnahme der Feuerwehr verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.
- (4) Kosten, die durch den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- oder Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen entstanden sind werden gesondert abgerechnet.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu den Kostensätzen zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert gegenüber der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner festgesetzt werden.
- (6) Ersatz von Kosten soll nicht verlangt oder er soll angemessen reduziert werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

## **§ 5 Kostenschuldner**

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit**

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 20.01.2024 in Kraft.

Striegistal, den 6. November 2024

Wagner  
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Anlage zur Feuerwehrkostensatzung**  
**Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr**

<b>Übersicht der Kostensätze</b>		
	je Stunde	je Minute
Einsatzkraft	50,60 €	0,84 €

<b>Fahrzeuge</b>	<b>Landeseinheitliche Kostensätze nach SächsFwVO</b>	
	je Stunde	je Minute
TSF	108,60 €	1,81 €
TSF W/Z	103,80 €	1,73 €
LF 10	204,00 €	3,40 €
HLF 10	214,80 €	3,58 €
TLF 3000	277,80 €	4,63 €
MTW	56,40 €	0,94 €
ELW 1	125,40 €	2,09 €

<b>Zuordnung zu Kostensätzen</b>				
<b>Ortsfeuerwehr</b>	IST Fahrzeug	Zuordnung taktischer Einsatzwert	<b>Kostensatz</b>	
			je Stunde	je Minute
Arnsdorf	TSF	TSF	108,60 €	1,81 €
Berbersdorf/Schmalbach	LF 10/6	LF 10	204,00 €	3,40 €
Berbersdorf/Schmalbach	KLF/MTW	MTW	56,40 €	0,94 €
Böhrigen	LF 10/6	HLF 10	214,80 €	3,58 €
Böhrigen	TLF 16/24	TLF 3000	277,80 €	4,63 €
Böhrigen	ELW 1	ELW 1	125,40 €	2,09 €
Etzdorf	TSF-W	TSF-W	103,80 €	1,73 €
Etzdorf	MTW	MTW	56,40 €	0,94 €
Goßberg	MTW	MTW	56,40 €	0,94 €
Marbach	TSF-W	TSF-W	103,80 €	1,73 €
Marbach	TLF 3000	TLF 3000	277,80 €	4,63 €
Mobendorf	TSF	TSF	108,60 €	1,81 €
Naundorf	TSF	TSF	108,60 €	1,81 €
Naundorf	MZF	MTW	56,40 €	0,94 €
Pappendorf	LF 8/6	HLF 10	214,80 €	3,58 €